

Änderung der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV)

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat aufgrund des § 31 Abs. 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank am 3. September 1998 die folgenden Änderungen der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1979 (BAnz. 1980 Nr. 6 vom 10. Januar 1980), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BAnz. S. 12132), beschlossen:

1. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„In den Fällen von § 26 Abs. 3, § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
2. In § 7 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2
4. In § 11 wird der Satz 2 gestrichen.
5. In § 24 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Be-soldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der nach Absatz 5 bestimmte unabhängige Ausschuß wegen der besonderen Eig-nung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungs-gruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 er-weitert hat.“
6. In § 30 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Be-soldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der nach Absatz 5 bestimmte unabhängige Ausschuß wegen der besonderen Eig-nung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungs-gruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 er-weitert hat.“

7. § 31 wird wie folgt gefaßt:

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Bankdienstes kann eingestellt werden, wer

- ein Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfaßt, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Das Studium muß geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Welche Studiengänge geeignet sind, regelt die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

8. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Angabe „21 Monate“ ersetzt.
9. In § 34 Abs. 4 Satz 1, zweiter Halbsatz, wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und“ gestrichen sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
10. In § 34a Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz, wird die Angabe „mit Ausnahme der Regelung gem. § 8 Abs. 2“ gestrichen.
11. In § 46 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Die Änderungen sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft getreten.

Die Zustimmung der Bundesregierung zu diesen Änderungen ist am 30. September 1998 erteilt worden.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Haferkamp Dr. Grisse